

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10401 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. November 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 26. November 1997 soll die Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen im Verhältnis zwischen beiden Staaten abbauen und dadurch die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen fördern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 26. November 1997 zu schaffen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10401 – unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd)

1. Verfahrensablauf

Der **Gesetzentwurf – Drucksache 13/10401** – wurde dem Finanzausschuß in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. April 1998 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 6. Mai 1998 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen zwischen den vertragschließenden Staaten. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Kasachstan beendet den seit dem 1. Januar 1996 bestehenden abkommenslosen Zustand, der durch die Kündigung des deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommens durch die Republik Kasachstan entstanden war. Das Abkommen entspricht den in jüngster Zeit abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen mit vergleichbaren Staaten und damit weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Demzufolge trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Dem OECD-Musterabkommen von 1992 folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Vertrags wichtigen Definitionen. In den Artikeln 6 bis 22 werden dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und das Vermögen zugewiesen. Die Vermeidung der

Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte wird in Artikel 23 geregelt. Der Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen werden in den Artikeln 24 bis 32 geregelt.

Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten und zur erstmaligen Anwendung des Abkommens, falls die Ratifikationsurkunden nicht bis zum 31. Dezember 1998 ausgetauscht sein sollten. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird insbesondere auf die Denkschrift zum Abkommen in Drucksache 13/10401 verwiesen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

4. Ausschußempfehlung

Der **Finanzausschuß** hat sich den Intentionen des Abkommens angeschlossen. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Bonn, den 6. Mai 1998

Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd)

Berichterstatler

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333